

Zuchtordnung

des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreich gültig ab 29.07.2016

1. Voraussetzungen zur Anerkennung als Zuchtbetrieb beim Landesverband

- a)** Mitgliedschaft als anerkannter Zuchtbetrieb beim Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreich
- b)** Halten einer Rasse, für die der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreich über ein anerkanntes Zuchtprogramm verfügt und der Betrieb im beantragten Tätigkeitsbereich liegt.
- c)** Halten von reinrassigen Tieren laut der aktuell gültigen Zuchtbuchordnung.
- d)** Einhaltung des Zuchtprogrammes vom Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung der durch den Zuchtbetrieb angegebenen Rasse
- e)** In der Reinzucht dürfen zur Vermeidung von Inzuchtschäden Verwandtenpaarungen (Widder gleicher Linien) erst ab der 3. Generation durchgeführt werden. Bei gefährdeten Tierrassen gilt der durch die jeweilige VO vorgegebene Inzuchtkoeffizient.
- f)** Einhaltung der Veterinärbestimmungen von Bund und dem Land Oberösterreich.
- g)** Einhaltung der Gebührenordnung des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung in der gültigen Fassung.

2. Bestimmungen zur Exterieurbewertung

- a)** Die Bewertung der männlichen Tiere erfolgt grundsätzlich zentral. Eine Bewertung am Hof ist jedoch möglich. Zentralbewertungen finden zu vom Landesverband festgesetzten Terminen, im Regelfall sind dies die Versteigerungstermine, statt.
- b)** Die Zentralbewertung wird von einer Kommission vorgenommen. Sie besteht aus den vom Zuchtverband beauftragten und geschulten Mitgliedern. Eine Hof-Bewertung kann auch von Einzelpersonen, die der Bewertungskommission angehören, durchgeführt werden. Sie muss vorher vom Züchter im Verbandsbüro angemeldet werden. Das Ergebnis der Bewertung muss dem Züchter/Besitzer sofort bekannt gegeben werden.

- c)** Bei Zukäufen von Zuchtwiddern aus anderen Bundesländern wird die eingetragene Bewertung beibehalten. Der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreich behält sich vor, eventuelle Anpassungen vorzunehmen. Dies gilt jedoch nicht als einmalig mögliche Nachbewertung, wie im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- d)** Jeder Züchter hat das Recht vor der Vergabe der Zuchtwertklasse sein Tier von der Bewertung zurückzuziehen, wenn er glaubt, dass es zu einem späteren Zeitpunkt eine bessere Bewertung möglich wäre sofern kein Zuchtausschlussgrund vorliegt.
- e)** Eine Formschur und betrügerische Manipulationen des Wollkleides sind verboten!

3. Veterinärbestimmungen

- a)** Voraussetzung für die Zucht ist die Bestandsfreiheit von Maedi/Visna und bei Zuchtwiddern zusätzlich von Brucella ovis. Für die Untersuchungen gilt das Programm zur Bekämpfung und Überwachung der Maedi/Visna (MV) und Brucella ovis (B. ovis) bei Schafen. Weiters wird vom Landesverband die Untersuchung auf Pseudo-Tuberkulose empfohlen. Bei diversen Veranstaltungen (Versteigerung, Schauen, Messen,...) ist ein gültiges Einzeltieruntersuchungsergebnis bzw. ein Betriebszertifikat auf Unverdächtigkeit vorzulegen. Ebenso sind in den Programmen sämtliche Vorgangsweisen bei positiven Tieren, Tierzukauf und Zertifizierung geregelt.
- b)** Bei Auftreten von anzeigepflichtigen Krankheiten und Parasiten, sowie bei Klauenerkrankungen und sonstigen ansteckenden Krankheiten im eigenen Betrieb, sind ein Auftrieb auf Bewertungen, Versteigerungen, Ausstellungen und ein Ab-Hof-Verkauf verboten.
- c)** Die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst des jeweiligen Bundeslandes wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend!
- d)** Zuchttiere können gemäß der aktuell gültigen Tierschutzverordnung kupiert werden.